

## BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0574  
BESCHLUSS-NR. 2017-203  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **23** **KANALISATION**  
**23.07** **Mehrwertsbeiträge, Anschlussgebühren**

BETRIFFT **Anpassung der Siedlungsentwässerungsgebühren;  
Reduktion der Benutzungsgebühren per 1. Januar 2018**

---

## AUSGANGSLAGE

Die Stadt erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes und auf Art. 31 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (IE 900.01.03 SEVO Geb) der Stadt, Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren.

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsungen und Zahlungen an Dritte) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte 2015 gleichzeitig mit der Einführung der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung. Dabei wurde die Benutzungsgebühr aufgeteilt in eine Mengen- und eine Grundgebühr, wobei der Gesamtertrag der Siedlungsentwässerungsgebühr in etwa gleich blieb.

Die Gebührenerträge liegen aktuell deutlich über dem Aufwand. Dies unter anderem auch, weil für die ins Kanalisationsnetz entwässerten Gemeinde- und Staatsstrassen gemäss Verwaltungsgerichtsurteil eine Gebühr abzuliefern ist, was ursprünglich nicht vorgesehen war. Die Überschüsse werden der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. In den vom Stadtrat am 23. März 2017 erlassenen Budgetrichtlinien 2018 wurde darauf hingewiesen, dass der Bestand der Spezialfinanzierung Abwasser Ende 2016 mit ca. Fr. 6.6 Mio. einen zu hohen Stand aufweist. Der Stadtrat forderte deshalb Massnahmen ins Budget 2018 aufzunehmen, welche den Bestand reduzieren.

## ANPASSUNG DER SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSGEBÜHREN

Die Abteilung Tiefbau hat gemäss den Budgetrichtlinien im Voranschlag 2018 eine Anpassung der Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühr) eingeplant.

Die Grundgebühr soll gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung (900.01.04) ca. 25 – 35 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Die prozentuale Verteilung von Grund- zu Mengengebühr zeigt die untenstehende Tabelle. Daraus ist ersichtlich, dass in den letzten Jahren die Grundgebühr gegenüber der Mengengebühr im oberen Bereich des vorgegebenen Rahmens lag.



### BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0574

BESCHLUSS-NR. 2017-203

	JAHR 2015	%	JAHR 2016	%	JAHR 2017	%
Grundgebühr	Fr. 952'004.55	31	Fr. 1'144'259.00	34	Fr. 1'050'000.00	32
Mengengebühr	Fr. 2'090'765.30	69	Fr. 2'236'822.15	66	Fr. 2'200'000.00	68

Die Abteilung Tiefbau schlägt vor, die Benutzungsgebühren so anzupassen, dass der Bestand der Spezialfinanzierung Abwasser in den kommenden Jahren abgebaut wird und das Verhältnis der Grund- zur Mengengebühr nach den Vorgaben der Verordnung verbessert wird.

Grundgebühr:

Heute: Fr. 0.20/m<sup>2</sup> gew. Fläche (exkl. MwSt.) **Neu: Fr. 0.15/m<sup>2</sup> gew. Fläche (exkl. MwSt.) (- 25 %)**

Mengengebühr:

Heute: Fr. 2.10/m<sup>3</sup> (exkl. MwSt.) **Neu: Fr. 1.90/m<sup>3</sup> gew. Fläche (exkl. MwSt.) (- 10 %)**

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Jahresrechnung der Siedlungsentwässerung von 2015 bis 2017 und im Jahr 2018 mit der geplanten Reduktion der Benutzungsgebühren.

	RECHNUNG 2015	RECHNUNG 2016	VORANSCHLAG 2017	VORANSCHLAG 2018
Aufwand Laufende Rechnung	Fr. 2'640'811.47	Fr. 2'960'673.01	Fr. 3'456'100.00	<b>Fr. 3'555'000.00</b>
Ertrag Laufende Rechnung	Fr. 3'425'694.53	Fr. 3'781'600.74	Fr. 3'670'400.00	<b>Fr. 3'167'800.00</b>
Einlage/Entnahme Spezialfinanzierung	Fr. + 784'883.06	Fr. + 820'927.73	Fr. + 214'300.00	<b>Fr. - 387'200.00</b>
Stand Spezialfinanzierung	Fr. 5'697'545.79	Fr. 6'645'925.68	ca. Fr. 6'850'000.00	<b>ca. Fr. 6'500'000.00</b>

### FINANZMANAGEMENT IN DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG

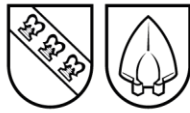
Die Stadt nimmt seit dem Jahr 2008 am Projekt Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft teil. Die Firma swissplan.ch erstellt der Stadt einen jährlichen Bericht zur Lage in der Siedlungsentwässerung.

Die Firma swissplan.ch erwähnt in ihrem Bericht zum Rechnungsjahr 2016, dass die aktuellen Gebührenerträge in der Siedlungsentwässerung von Illnau-Effretikon zwar unter der Missbrauchsgrenze des Preisüberwachers liegen, allerdings wird die Empfehlungsgrenze deutlich überschritten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Nettoschuld der letzten Jahre nun vollständig abgebaut werden konnte und die Bilanz mittlerweile ein Nettovermögen ausweist.

Die Firma swissplan.ch empfiehlt der Stadt aufgrund der Zahlen eine moderate Tarifsenkung vorzunehmen. Ein Anstieg der Verschuldung dürfte zwar die Folge sein, aktuell ist der Haushalt aber schuldenfrei.

### PREISÜBERWACHER

Gemäss Art. 14 des eidgenössischen Preisüberwachungsgesetzes (LS 942.20) hat die Exekutive vor der Genehmigung einer Preiserhöhung, welche von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem markt-mächtigen Unternehmen beantragt wird, den eidgenössischen Preisüberwacher anzuhören. Die Gebühren für die Siedlungsentwässerung unterstehen dieser Regelung. Da aber eine Gebührensenkung beantragt wird, kann auf die Anhörung des Preisüberwachers verzichtet werden.



## BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0574

BESCHLUSS-NR. 2017-203

Im Gebührenvergleich des Preisüberwachers liegt Illnau-Effretikon bei der Abwasserentsorgung mit der heutigen Siedlungsentwässerungsgebühr am oberen Rand des Perzentils (Bandbreite aller erhobenen Gemeinden ohne die 25 % Teuersten und die 25 % Günstigsten). Mit der vorgesehenen Gebührenreduktion wird Illnau-Effretikon innerhalb des Perzentils rutschen.

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU BESCHLIESST:

1. In Anwendung von § 34 Ziffer 1 der Gemeindeordnung sowie Art. 31 Abs. 2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung werden die Tarife für die Benutzungsgebühren (Grund- und Mengengebühr) ab dem 1. Januar 2018 wie folgt neu festgesetzt:
  - Grundgebühr: bisher: Fr. 0.20/m<sup>2</sup> gew. Fläche (exkl. MwSt.)  
**neu: Fr. 0.15/m<sup>2</sup> gew. Fläche (exkl. MwSt.)**
  - Mengengebühr: bisher: Fr. 2.10/m<sup>3</sup> (exkl. MwSt.)  
**neu: Fr. 1.90/m<sup>3</sup> (exkl. MwSt.)**
2. Die übrigen Tarife bleiben unverändert.
3. Die Abteilung Tiefbau wird mit dem Vollzug und mit der Information der Anschlussgemeinden beauftragt.
4. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Publikation und Ausfertigung der Rechtserlasse sowie der Nachführung der kommunalen Rechtssammlung beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Gemeinde Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau (sep. Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
  - b. Gemeinde Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf (sep. Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
  - c. Gemeinde Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (sep. Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
  - d. Gemeinde Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen (sep. Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
  - e. Stadtrat Ressort Tiefbau
  - f. Abteilung Präsidiales, zur Publikation
  - g. Abteilung Finanzen
  - h. Abteilung Tiefbau

### Stadtrat Illnau-Effretikon

  
Ueli Müller  
Stadtpräsident

  
Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 30.10.2017